

Auslegung der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren in Öko-Unternehmen in Brandenburg

1. Grundlagen

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 legt fest, dass der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften ist. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind. Eine ausschließliche Nutzung ökologischer/biologischer Flächen durch nichtökologische/biologische Tiere ist nicht im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848.

Nach Anhang II Teil II Nummer 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 können nichtökologische/biologische Tiere für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen.

Als Weideland gelten alle Flächen, deren Hauptnutzungsart die Weide ist. So ist z.B. in Biobetrieben ein zeitlich begrenztes Abweiden von Zwischenfrüchten auf Ackerflächen oder von Unterwuchs in Streuobstwiesen durch nichtökologische/biologische Tiere generell möglich.

Soll eine Beweidung ökologisch/biologischer bewirtschafteter Flächen mit nichtökologische/nichtbiologische Tieren stattfinden, so müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
- Die Öko-Flächen dürfen nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt werden. Daher können nichtökologische/nichtbiologische Tiere jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen. Als maximale Verweildauer nichtökologischer/biologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Weideland werden **90 Tage** festgesetzt. Die Verweildauer und Besatzdichte ist anhand eines Weidetagebuchs flächenbezogen zu dokumentieren.
- Der Besatz mit konventionellen Tieren ist in der Berechnung nach Anhang II Teil II Nr. 1.6.6. der Verordnung (EU) 2018/848 für den maximal zulässigen Eintrag des organischen Stickstoffs miteinzubeziehen.

- Die gleichzeitige Nutzung der jeweils aktuell beweideten Öko-Fläche durch nichtökologisch und ökologisch/biologisch gehaltene Tiere ist ausgeschlossen.
- Die nichtökologischen Tiere wurden in umweltverträglicher Weise auf Flächen **aufgezogen***, auf denen Maßnahmen im Rahmen der Artikel 28, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013** durchgeführt wurden.

2. Umsetzung im Bundesland Brandenburg

2.1. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

Zum Nachweis der o.g. Voraussetzungen schließt der Öko-Unternehmer mit dem nichtökologischen Unternehmer vor der Weidenutzung jährlich einen Weidevertrag bzw. Weidevereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

- Nennung der Vertrags- bzw. Vereinbarungspartner (Öko-Unternehmer, entsendender nichtökologischer Unternehmer, BNR-ZD beider Unternehmen) und der Vertrags- bzw. Vereinbarungslaufzeit,
- Auflistung der vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Öko-Weideflächen (FLIK, Schlagnummer bzw. Schlagbezeichnung),
- Erklärung, dass die Öko-Weideflächen für einen Zeitraum von insgesamt maximal 90 Tagen je Betrieb und Fläche während eines Kalenderjahres durch nichtökologische/nichtbiologische Tiere genutzt werden,
- Erklärung des nichtökologischen Unternehmers zur extensiven Aufzucht seiner Tiere* durch den Nachweis der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen zur Förderung der extensiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (z. B. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM))

Der Öko-Unternehmer ist nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 2018/848 verpflichtet, Aufzeichnungen (z.B. Weidetagebuch und Schlagkartei) über die Einhaltung der Verordnung 2018/848 zu führen. Die systematische ökologische Nutzung der Schläge (Weiden) muss jederzeit für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Aufzeichnungen geben mindestens Auskunft über:

- den Namen des konventionellen Betriebes (einschließlich BNR-ZD und Betriebsstättennummer)
- Hauptnutzungsart der beweideten Fläche
- die Anzahl der nichtökologischen/biologischen Tiere, welche die Öko-Flächen beweideten
- genutzte Fläche und Zeitraum der Beweidung durch nichtökologische/biologische oder ökologische Tiere (Weidetagebuch)
- Nachweise über die Aufzucht der konventionellen Tiere in umweltverträglicher Weise. Vertrag gemäß 2.1

* Definition von „aufgezogen“: das Tier hat von Geburt an oder entsprechend den **Umstellungszeiten** nachweislich an einer Maßnahme teilgenommen, die unter den o.g. Artikeln aufgeführt ist.

**1. Maßnahmen gemäß Artikel 28, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland (FP 810), Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten (FP 50)

2. Maßnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplanverordnung): Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes sowie des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (FP 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220, 3230)

Aktenzeichen: 101-L2-2012/107+1#148579/2024

Stand: V5_08.04.2025